Inhalt

1 Geltungsbereich 1
2 Angebot 1
3 Bestellung / Bestätigung 1
4 Medizinprodukte und Medizintechnik 2
5 Teststellungen 3
6 Gebrauchsleihe 3
7 Preise 3
8 Liefertermine / Verzugsfolgen 3
9 Schutzrechte 4
10 Vertraulichkeit / Werbung 4
11 Erfüllungsort / Lieferung / Verpackung 4
12 Gewährleistung / Mängelhaftung 5
13 Rechnungsstellung / Zahlungskonditionen 6
14 Produktehaftung / Haftpflichtversicherungsschutz 6
15 Ersatzteile 7
16 Integrität 7
17 IT-Systeme, Software und Informationssicherheit 7
18 Gerichtsstand / Anwendbares Recht 8

1 Geltungsbereich

Für die durch Offertanfragen und / oder Bestellungen beim Lieferanten ausgelösten bzw. abgeschlossenen Verträge über die Lieferung eines Produkts und / oder einer Leistung (nachstehend auch „Lieferung“ oder „Liefergegenstand" genannt) gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

2 Angebot

a) Das Angebot einschliesslich Demostellung erfolgt unentgeltlich.

b) Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin.

c) Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Lieferant vom Datum des Angebotes an für 3 Monate gebunden.

d) Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme der Offerte (Bestellung) kann sich das SMA ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

3 Bestellung / Bestätigung

a) Nur schriftliche/elektronische Bestellungen, ausgestellt/generiert durch den SMA Einkauf, haben Gültigkeit. Mündliche Aufträge, Abmachungen oder Änderungen sind vom SMA Einkauf für deren Gültigkeit schriftlich zu bestätigen.

b) Durch die Annahme der Bestellung anerkennt der Lieferant die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des SMA. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten, insbesondere auch Allgemeine Verkaufsbedingungen, gelten nur, wenn das SMA ihnen schriftlich zugestimmt hat.

c) Bestellungen dürfen nur in Absprache mit dem zuständigen Einkäufer abgeändert werden.

d) Telefonische Bestellungen dürfen nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem SMA Einkauf unter Angabe einer vom SMA Einkauf abgegebenen Bestellnummer und genauer Referenzadresse (Name, Abteilung, Adresse etc.) entgegengenommen werden. Diese Bestellnummer muss auf Lieferschein und Rechnung vermerkt sein.

e) Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen werden nur unter Angabe der SMA-Bestellnummer akzeptiert. Rechnungen sind ausschliesslich an den zentralen Rechnungseingang der Finanzbuchhaltung zu senden und haben den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des MWST-Gesetzes zu entsprechen.

4 Medizinprodukte und Medizintechnik

a) Ist die charakteristische Leistung ein Medizinprodukt im Sinne der Medizinprodukteverordnung (MepV), so haftet der Lieferant dafür, dass die gelieferten Produkte den massgebenden schweizerischen Vorschriften über Medizinprodukte, insbesondere dem Heilmittelgesetz (HMG) und der Medizinprodukteverordnung (MepV) entsprechen. Die Spital Männedorf AG übernimmt nur konforme Produkte gemäss gültigem schweizerischem Heilmittelgesetz (HMG), bzw. gültiger schweizerischer Medizinprodukteverordnung MepV.

b) Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen und hat im Falle eines Rückrufs systematisch zu erfolgen.

c) Handelt es sich beim Liefergegenstand um ein Medizintechnik-Gerät/-System mit Patienten- und/oder Mitarbeiterdaten („Medizintechnik-Systeme“), müssen Anbieter die elektronischen Anbindungs- und Schnittstellenspezifikationen dokumentieren. Die Dokumentation ist dem SMA auszuhändigen.

d) Falls der Anbieter gegen ICT-Sicherheitsmassnahmen und –konzepte des SMA für Medizintechnik-Systeme verstösst und es dadurch zu einer Störung des ICT- Betriebes, des medizinischen Betriebsablaufes oder zu einer Offenlegung, einem Missbrauch oder unberechtigtem Zugriff auf sonst geschützte Patienten- und /oder Mitarbeiterdaten kommt, schuldet der Anbieter eine Konventionalstrafe gemäss der Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informatikkonferenz (AGB SIK) zur Verletzung der Geheimhaltungspflicht.

e) Der Anbieter nimmt folgende internen Weisungen des SMA zur Kenntnis und verpflichtet sich das SMA-Personal bei der Umsetzung der Weisungen nach besten Kräften zu unterstützen:

   i. Es ist sicher zu stellen, dass keine personenbezogenen Daten von Medizintechnik-Systemen zum Anbieter gelangen.

   ii. Falls es die Situation trotzdem erfordert, sind diese Daten grundsätzlich zu anonymisieren. Ist dies nicht möglich, bedarf es zwingend einer

Spezialgenehmigung (Beurteilung das SMA Datenschutzbeauftragten).

iii. Werden Medizintechnik-Systeme vom SMA entfernt (z.B. Garantie, Austausch, etc.) muss sichergestellt werden, dass die darauf enthaltenen Daten gelöscht werden. Ist eine Entsorgung vorgesehen, müssen die Datenträger kontrolliert entsorgt/vernichtet werden. Diese Datenlöschung/-vernichtung muss protokolliert werden.

5 Teststellungen

Teststellungen müssen in jedem Fall vorgängig mit dem SMA Einkauf abgesprochen werden. Ohne anderslautende Vereinbarung mit dem SMA Einkauf gehen die beim Lieferanten durch die Teststellung anfallenden Kosten zu seinen Lasten.

6 Gebrauchsleihe

Die leihweise Überlassung von medizinischen Utensilien oder Geräten für mehr als 4 Wochen erfordert immer den Abschluss eines separaten Gebrauchsleihvertrages. Ohne Abschluss eines Gebrauchsleihvertrages liegt das volle Risiko bezüglich Untergang und Beschädigung, allfälliger Folgekosten, sowie die vollen Kosten für das mit der Gebrauchsleihe im Zusammenhang stehende Verbrauchsmaterial beim Lieferanten. Sämtliche Gebrauchsleihverträge werden ausschliesslich durch den SMA Einkauf koordiniert.

7 Preise

a) Ohne anderslautende Abmachungen in der Bestellung (Ziff. 3.a) gelten die festgelegten Preise als Festpreise inkl. Zollkosten und weiterer Abgaben wie insbesondere der gesetzlichen Mehrwertsteuer an den Bestimmungsort (DDP SMA, gemäss Incoterms der ICC in der jeweils gültigen Fassung).

b) Preis- oder Konditionsänderungen dürfen nur in Absprache mit dem SMA Einkauf vorgenommen werden. Ankündigungen solcher Änderungen haben schriftlich und mindestens drei Monate vor Inkrafttreten zu erfolgen.

8 Liefertermine / Verzugsfolgen

a) Die Lieferungen sind auf das vereinbarte Datum am Bestimmungsort (Ziff. 11.a) fällig (Liefertermin). Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig. Teillieferungen sind auf den Auftragsbestätigungen und den Versandpapieren deutlich als solche zu bezeichnen. Das SMA behält sich das Recht vor, die Annahme von Überlieferungen zu verweigern, bzw. bei Unterlieferung die fehlende Menge zu gleichen Bedingungen nachzufordern. Das SMA ist berechtigt, den Fortschritt der Arbeiten beim Hersteller oder Lieferanten zu überprüfen.

b) Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der Lieferant den SMA Einkauf unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten. Überschreitet der Lieferant den Liefertermin, so ist der Lieferant, ohne dass es einer Mahnung des SMA bedarf, in Verzug und schuldet eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass die Verzögerung eine Folge höherer Gewalt ist oder mit Umständen zusammenhängt, mit denen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht zur rechnen war. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verspätungstag 1‰, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die

Lieferung vorbehaltlos angenommen wird. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. Die Konventionalstrafe wird jedoch auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

c) Ist der Lieferant in Verzug und eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann das SMA vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

9 Schutzrechte

a) Der Lieferant/Lizenzgeber ist dafür verantwortlich, dass mit seiner Lieferung keine fremden Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder andere Rechtsansprüche Dritter verletzt werden. Er haftet für allfällige Folgen derartiger Verletzungen.

b) Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Lieferant/Lizenzgeber auf eigene Kosten und Gefahr ab. Das SMA gibt solche Forderungen dem Verkäufer/Lizenzgeber schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Lieferant/Lizenzgeber die dem SMA entstandenen Kosten und auferlegten Schadenersatzleistungen.

c) Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann der Lieferant/Lizenzgeber, auf eigene Kosten, nach Wahl entweder dem SMA/Lizenznehmer das Recht verschaffen, den Kaufgegenstand frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu benutzen oder durch einen anderen ersetzen, welcher die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt, oder er wird schadenersatzpflichtig.

10 Vertraulichkeit / Werbung

a) Das SMA kann nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung als Referenzkunde genannt werden.

b) Der Lieferant hat die Ausarbeitung einer Offerte oder die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln. Die Bekanntgabe der entsprechenden Vorgänge zu Werbe- oder Referenzzwecken ist ohne schriftliche Einwilligung nicht gestattet.

11 Erfüllungsort / Lieferung / Verpackung

a) Die Lieferung erfolgt an den auf der Bestellung erwähnten Erfüllungsort und zur angegebenen Zeit. Wenn nichts Abweichendes auf der Bestellung vermerkt ist, gilt Folgendes:

Spital Männedorf AG
Zentrallager
Asylstrasse 10, 8708 Männedorf
Mo-Fr: 7:00 – 14:00 Uhr
Tel. Voranmeldung unter 044 922 24 33

b) Lieferungen werden nur mit Lieferschein und vollständiger Bestellreferenz (SMA Bestellnummer) von Mitarbeitern des SMA entgegengenommen. Diese sind von Mitarbeitenden des SMA zu unterzeichnen. Direktlieferungen an die Abteilungen sind

untersagt, sofern dies nicht explizit mit dem SMA Einkauf vereinbart oder von demselben verlangt wurde. Bei Anlieferungen an einen nicht mit dem SMA Einkauf vereinbarten Ort wird jede Haftung abgelehnt.

c) Expresslieferungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des SMA oder bei verderblicher Ware.

d) Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt die Lieferung zum Bestimmungsort geliefert, verzollt und verpackt (DDP SMA, gemäss Incoterms der ICC in der jeweils gültigen Fassung). Sie erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

e) Der Lieferant ist für die fachmännische Verpackung verantwortlich. Spezielle Weisungen des SMA sind vorbehalten, entbinden den Lieferanten aber nicht von der Verantwortung für eine fachmännische Verpackung. Das SMA ist berechtigt, die Verpackung gegen Gutschrift des verrechneten Betrages zurückzusenden.

f) Palettisierte Warenlieferungen werden ausschliesslich auf Euro-Paletten mit folgenden Abmessungen akzeptiert: Stellfläche: 1200 x 800 mm / Ladehöhe inkl. Palette: 1900 mm.

g) Der Liefergegenstand wird entsprechend dem üblichen Geschäftsgang auf offensichtliche Mängel, wie z.B. Transportschäden geprüft. Offensichtliche Mängel sind innert angemessener Frist seit Entdeckung zu rügen. Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Verzicht auf Mängelrügen.

12 Gewährleistung / Mängelhaftung

a) Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften hat und einen zweckentsprechenden störungsfreien Betrieb ermöglicht. Ferner stellt er sicher, dass der Liefergegenstand dem neusten Stand der Technik, auch hinsichtlich Güte und Zweckmässigkeit sowie Energieeffizienz von Material, Auslegung, Konstruktion und Ausführung, sowie allen sonstigen Anforderungen, entspricht. Er sichert zu, über die gegebenenfalls notwendigen Zertifikate zu verfügen und diese nach Bedarf jederzeit vorgelegen kann.

b) Produkte sind gemäss Schweizer Recht spezifisch zu kennzeichnen (etwa Chargendokumentation, Los-, Gefahrenkennzeichnung sowie spezifische Transport und Lagerungskennzeichnungen).

c) Ist der Liefergegenstand im Zeitpunkt der Prüfung gemäss Ziff. 11.g mit einem Mangel behaftet, d.h. ist er nicht von der Beschaffenheit gemäss Ziff. 12.a, oder tritt während der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, so wird das SMA den Mangel innert 30 Kalendertagen seit Entdeckung des Mangels gegenüber dem Lieferanten rügen, jedoch nicht später als 30 Kalendertage nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist. Hinsichtlich Verjährung der entsprechenden Ansprüche des SMA gilt Ziff.12.e.

d) Für Einwegartikel dauert die Gewährleistung mindestens 12 Monate ab Lieferung, für sämtliche anderen Liefergegenstände mindestens 24 Monate ab Lieferung bzw. Inbetriebsetzung.

e) Der Lieferant hat den Mangel unverzüglich durch Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung zu beheben. Er trägt sämtliche mit der Mangelbeseitigung zusammenhängenden Kosten. Sollte der Lieferant nicht im Stande sein, einen Mangel

innerhalb angemessener Zeit seit der Mängelrüge durch das SMA zu beheben, sollte er die Mängelbeseitigung generell oder in der erforderlichen Weise verweigern, ist infolge des Mangels Gefahr im Verzug, oder ist die Mängelbehebung durch den Lieferanten für das SMA unzumutbar, ist das SMA nach vorheriger Ankündigung berechtigt, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. In einem solchen Fall hat der Lieferant sämtliche nachgewiesenen Kosten der Mängelbehebung zu bezahlen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch eine solche Ersatzvornahme nicht berührt. Das SMA hat die Wahl, Minderung statt Nachbesserung zu verlangen. Wandelung bleibt bei schweren Mängeln vorbehalten. Nach ausgeführter Nachbesserung lebt dieses Wahlrecht wieder auf; es gilt erneut die oben erwähnte Gewährleistungsfrist.

f) Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von fünf Jahren seit der Ablieferung bzw. Inbetriebsetzung des Liefergegenstands.

13 Rechnungsstellung / Zahlungskonditionen

a) Die Rechnungsstellung erfolgt vorzugsweise über den zentralen Rechnungseingang der Finanzbuchhaltung:

invoice@spitalmaennedorf.ch
Postalische Rechnungsadresse:
Spital Männdorf AG
Kreditorenbuchhaltung
Asylstrasse 10
CH-8708 Männedorf

b) Rechnungen müssen den Rechnungsbetrag (inkl. MwSt.), SMA-Bestell- / Vertragsnummer, Bestellposition, Stückzahl, Lieferanten-Artikelnummer, Kostenstelle, Besteller und Bezeichnung der Ware ausweisen. Andernfalls werden sie nicht fällig, solange die fehlenden Angaben nicht formell nachgeliefert bzw. bestätigt werden.

c) Rabatte, Rückvergütungen und sonstige geldwerte Vorteile sind vollständig, transparent und nachvollziehbar auszuweisen und entsprechend dem geltenden Recht bei der Rechnungsstellung zu berücksichtigen.

d) Sofern nichts anders vereinbart wird, erfolgt die Zahlung nach Wahl des SMA innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der den Anforderungen gemäss Ziff. 13.a genügenden Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung. Die Rechnungsstellung hat innerhalb von 30 Tagen seit Eingang der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung zu erfolgen. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.

14 Produktehaftung / Haftpflichtversicherungsschutz

a) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet das SMA insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet.

b) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von CHF 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen dem SMA weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

15 Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, dass SMA hierüber zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

16 Integrität

a) Der Lieferant verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung von Verträgen über Lieferungen im Einklang mit sämtlichen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zu handeln und keinerlei Akt oder Unterlassung zu tätigen, welche den Ruf des SMA schädigen könnte.

b) Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen in seinem Unternehmen einzuhalten und ist bestrebt, die UN-Ziele zu erreichen (insbesondere betreffend Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Diskriminierung am Arbeitsplatz).

c) Insbesondere bestätigt der Lieferant, dass weder er noch dessen Angestellte, Organe oder Vertreter, sei dies direkt oder indirekt, andere im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung von Verträgen über Lieferungen keine ungebührende Geldwerte oder andere Vorteile, seien diese in Form der Finanzierung von Kongressen, Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen, Unterstützungsbeiträgen für Forschungsprojekte, Beratermandaten oder anderen vergleichbaren Formen, anzubieten hat, um diese zur unangemessenen oder fehlerhaften Ausübung ihrer Aufgaben oder Stellung zu verleiten.

d) Der Lieferant verpflichtet sich, dem SMA auf dessen Anforderung hin Auskunft darüber zu erteilen, wann, zu welchem Zweck und in welcher Höhe Zuwendungen zugunsten des SMA oder eines deren Leistungszentren geleistet wurden.

e) Legt das SMA eine Verletzung dieser Bestimmung durch den Lieferanten glaubhaft dar, steht dem SMA das Recht zur sofortigen Kündigung von Verträgen über Lieferungen zu. Der Lieferant hält das SMA schadlos in Bezug auf sämtliche Ansprüche, Strafzahlungen oder sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Bestimmung stehen. Diese Bestimmung behält Gültigkeit über die Dauer der vertraglichen Pflichten hinaus.

17 IT-Systeme, Software und Informationssicherheit

a) <u>IT-Sicherheitsanforderungen</u>
Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche gelieferten IT-Systeme, Softwarelösungen und digitalen Komponenten gemäss den geltenden Sicherheitsstandards zu entwickeln, bereitzustellen und zu betreiben. Dazu zählen insbesondere die Einhaltung der Vorgaben gemäss ISO 27001 sowie der internen ICT-Richtlinien der Spital Männedorf AG.

b) <u>Softwarelieferungen und Lizenzen</u>
Bei Lieferung von Software verpflichtet sich der Lieferant, die Lizenzbedingungen transparent offenzulegen. Die Nutzung darf ausschliesslich gemäss den vereinbarten Lizenzmodellen erfolgen. Updates, Patches und sicherheitsrelevante Anpassungen sind während der vereinbarten Nutzungsdauer kostenfrei bereitzustellen.

c) Cloud-Dienste und Datenhaltung
Werden Cloud-Dienste angeboten oder genutzt, muss die Datenhaltung in der Schweiz oder der EU erfolgen. Die Datenübertragung und Speicherung hat verschlüsselt zu erfolgen. Der Zugriff auf Gesundheitsdaten ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den internen Datenschutzrichtlinien des Spitals zu regeln.

d) Datenschutz und Zugriffsschutz
Der Lieferant stellt sicher, dass keine unberechtigten Zugriffe auf personenbezogene Daten erfolgen. Bei Verarbeitung von Patientendaten ist eine vorgängige Genehmigung durch den Datenschutzbeauftragten der Spital Männedorf AG erforderlich. Jegliche Datenverarbeitung muss dokumentiert und nachvollziehbar sein.

e) Audit- und Kontrollrechte
Die Spital Männedorf AG behält sich das Recht vor, IT-Systeme und Sicherheitsmassnahmen des Lieferanten im Rahmen eines Audits zu prüfen. Der Lieferant verpflichtet sich, dabei aktiv mitzuwirken und alle relevanten Informationen offenzulegen.

f) Incident- und Eskalationsmanagement
Der Lieferant verpflichtet sich, sicherheitsrelevante Vorfälle (z. B. Datenlecks, Systemausfälle) unverzüglich zu melden und ein strukturiertes Eskalationsverfahren bereitzustellen. Die Spital Männedorf AG ist berechtigt, bei kritischen Vorfällen Massnahmen zur Sicherstellung des Betriebs zu ergreifen.

18 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

a) Gerichtsstand ist Männedorf, Schweiz. Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).20. Abtretung, Übertragung und Verpfändung.

b) Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des SMA an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.